

ÄB11-1

AntragstellerInnen: Jusos Halle 2

Betrifft Antragszeile: 5

- 1 Ersetzen der Zeilen 5-43 mit:
- 2 Als Jusos wollen wir auch weiterhin für dieses Anliegen kämpfen, debattieren und strei-
3 ten.
- 4 Zur Streichung der Schuldenbremse aus dem Grundgesetz werden jedoch Zweidrit-
5 telmehrheiten in Bundestag und Bundesrat benötigt. Um diese zu erlangen, bedarf es
6 eines gesellschaftlichen Konsens, an dem wir im Verbund mit anderen progressiven
7 Kräften arbeiten werden. Dass nun auch Länderchefs der CDU mit Sondervermögen
8 die Schuldenbremse umgehen oder sogar für ihre mittelfristige Aussetzung plädieren,
9 spricht für sich. Aber auch innerhalb der SPD ist der Widerstand ausgeprägt.
- 10 Man kann natürlich Verfechter*in von inaktuellen Wirtschaftstheorien sein, jedoch der
11 aktuelle Finanzierungsbedarf ist enorm. Anstatt die Zukunft zu gestalten, sparen wir das
12 Land kaputt. Das hat mittlerweile nicht mehr nur Auswirkungen auf die öffentliche In-
13 frastruktur, sondern zeigt sich auch in der Privatwirtschaft. Unternehmen entscheiden
14 sich reihenweise Investitionen in die USA zu verlagern. Die Dekarbonisierung bietet gro-
15 ße wirtschaftliche Chancen, aber Deutschland entscheidet sich aktuell bewusst dagegen,
16 diese wahrzunehmen. Wir verspielen fahrlässig unsere Zukunft.
- 17 Fahrlässig ist es insbesondere, weil es auch ohne Grundgesetzänderung anders gin-
18 ge. **Die Schuldenbremse im Grundgesetz enthält keine quantitative Begrenzung
19 der zulässigen Neuverschuldung.** Stattdessen legt das Grundgesetz fest, dass die jähr-
20 liche Nettokreditaufnahme die die konjunkturelle Entwicklung - beschrieben als Abwei-
21 chung von der „**Normallage**“ der Wirtschaft - (symmetrisch) berücksichtigen soll. Die
22 genaue Beschreibung bzw. Definition des Begriffs „Normallage“ wird nicht getätigt: „Das
23 Verfahren zur Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme und insbeson-
24 dere der Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung ist nicht im Grundgesetz
25 festgehalten. Es ist einfachgesetzlich geregelt“ (Krahé, Schuster, Sigl-Glöckner (2021): 1).
26 Damit bleibt viel Interpretationsspielraum: „Die Bestimmung der Konjunkturkomponen-
27 te und damit die Höhe der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme (ist) am Ende stark
28 von der Auslegung des Begriffs Normalauslastung abhängig, der im rechtlichen Kontext
29 nicht weiter spezifiziert wird“ (Krahé, Schuster, Sigl-Glöckner (2021): 2).
- 30 Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Schuldenbremse liegt in der Hand der Bun-
31 desregierung, sie könnte sie heute ändern. Aktuell wird die zulässige Neuverschuldung
32 in Abhängigkeit von der Produktionslücke berechnet. Sie „entspricht der Differenz zwi-
33 schen dem geschätzten Produktionspotenzial (der Normallage) der Volkswirtschaft und
34 dem erwarteten tatsächlichen BIP“ (Krahé, Schuster, Sigl-Glöckner (2021): 1).
- 35 Eine wissenschaftlich tragfähige Grundlage für die aktuelle einfachgesetzliche Ausge-
36 staltung der Schuldenbremse gibt es dabei nicht. Im Gegenteil, die Schätzung des Pro-
37 duktionspotenzials, beziehungsweise der Produktionslücke hätte eigentlich niemals da-
38 zu genutzt werden sollen, ein quantitatives Kreditlimit zu berechnen (Vandermeulen et
39 al., 2019). Dazu impliziert die heutige Methodik zur Schätzung des Produktionspoten-
40 zials normative Setzungen, die der Beschlusslage der SPD klar widersprechen. Anstatt

41 zum Beispiel Vollbeschäftigung zu ermöglichen, wird von einer notwendigen Mindest-
42 arbeitslosigkeit ausgegangen. Anstatt Frauen und Männern gleichermaßen zu ermögli-
43 chen am Berufsleben teilzunehmen, wird davon ausgegangen, dass Frauen auch in Zu-
44 kunft in wesentlich geringerem Maß erwerbstätig sind. Die heutige Ausgestaltung der
45 Schuldenbremse sieht Gleichberechtigung nicht vor.